

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bischbrunn folgende

S A T Z U N G

FÜR DEN JUGENDTREFF OBERNDORF

§ 1

Name und Sitz

Der Jugendtreff führt den Namen

JUGENDTREFF OBERNDORF

und ist eine gemeindliche Einrichtung.

Er hat seinen Sitz in 97836 Bischbrunn, Gemeindeteil Oberndorf; er wurde gegründet am 08.12.1996.

§ 2

Zweck des Jugendtreffs

1. Der Jugendtreff Oberndorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel der Bereitstellung einer Einrichtung, die den jugendlichen Besuchern aus dem Ortsbereich eine Räumlichkeit bieten. Der Jugendtreff soll den Freizeit- und Kommunikationsbedürfnissen junger Leute dienen und Anregungen zu eigenen Initiativen und Aktivitäten vermitteln.
2. Der Jugendtreff verfolgt keine parteipolitischen Ziele. In religiöser und weltanschaulicher Hinsicht respektiert er die Überzeugung Andersdenkender.
3. Als Mittel zur Erreichung seiner Ziele dient dem Jugendtreff folgendes:

I. UNTERHALTUNG

- a) Schaffung und Betreibung eines Jugendraumes
- b) Förderung der Freizeitmöglichkeiten der Jugend (z. B. Tischtennis, Kickerspiele, u. ä.)
- c) Ausrichtung von Gruppenfahrten
- d) Abhaltung von Filmvorführungen

§ 3

Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im Sinne des Vereinsrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht beim Jugendtreff nicht. Zugang zum Jugendtreff hat jeder Jugendliche der Gemeinde Bischbrunn (im Alter von 13 bis 25 Jahren) oder eingeladene Gäste anderer Gemeinden, wenn der Jugendliche im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung zur Mitarbeit oder zur Nutzung der Einrichtungen des Jugendtreffs bereit ist.
2. Stimmrecht hat jeder Jugendliche im Alter von 13 bis 25 Jahren, der seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

§ 4 Organe und Verwaltung

1. Die Verwaltung des Jugendtreffs erfolgt nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung und nach den demokratischen Gepflogenheiten.
2. Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Jugendtreffs sind die Jugendvollversammlung, das Kuratorium, das Gremium.

a) JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

Die Jugendvollversammlung besteht aus den zur Vollversammlung erschienenen Jugendlichen.

Die Stimmberechtigung (auch Wahlrecht) richtet sich nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung; die Jugendversammlung findet jährlich einmal statt.

b) KURATORIUM

Das Kuratorium besteht aus dem Gremium:

1. Bürgermeister der Gemeinde Bischbrunn
2. Gemeinderatsmitgliedern, die durch Gemeinderatsbeschluss berufen werden.

Das Kuratorium beschließt im Rahmen seiner Kompetenzen über alle Angelegenheiten des Jugendtreffs insbesondere auch über Anregungen der Jugendvollversammlung.

Die Sitzungen leitet der 1. Bürgermeister. Das Kuratorium tritt nach Bedarf zusammen.

c) GREMIUM (Selbstverwaltung)

Das Gremium besteht aus 7 Personen im Alter von 13 – 25 Jahren, davon 3 Beisitzer.

Die Gremiumsmitglieder werden im Abstand von einem Jahr durch die Jugendvollversammlung neu gewählt.

Das Gremium tritt nach Bedarf zusammen.

Innerhalb des Gremiums wird eine Vorstandschaft gewählt, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier
- 3 Beisitzer

a) 1. VORSITZENDER

Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums. Er vertritt den Jugendtreff nach innen und außen, beruft die Sitzungen der Jugendvollversammlung des Gremiums und des Kuratoriums ein und leitet die Sitzungen der Jugendvollversammlung und des Gremiums. Der 1. Vorsitzende wird aus der Mitte des Gremiums für den gleichen Zeitraum wie das Gremium selbst gewählt.

Er führt die laufenden Geschäfte des Jugendtreffs.

§ 5 Geschäftsordnung

1. Für die Beschlüsse aller Organe gilt die einfache Mehrheit. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung ist 2/3 Mehrheit und ein entsprechender zustimmender Gemeinderatsbeschluss erforderlich.
2. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß (Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bischbrunn), eingeladen worden ist. Das Kuratorium und das Gremium sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder dieser Organe mindestens 3 Tage vor der Sitzung eingeladen worden sind.

§ 6 Hausordnung

Der Jugendtreff gibt sich eine Hausordnung. Die Hausordnung ist in der Einrichtung verbindlich zum Aushang zu bringen und für jeden Benutzer der Einrichtung verbindlich. Verstöße gegen die Hausordnung können durch Benutzungsverbot durch den Hausherrn (Gemeinde Bischbrunn) geahndet werden.

§ 7 Auflösung des Jugendtreffs

Bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendtreffs oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fallen alle bereitgestellten Einrichtungen und Vermögensgegenstände an die Gemeinde Bischbrunn zurück.

§ 8 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde genehmigt durch Beschluss des Kuratoriums vom 08.12.1996 und durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.1996.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischbrunn, 04.02.1997

GEMEINDE BISCHBRUNN

K r e b s

1. Bürgermeister